

Er setzt sich vor allem auch mit den Hintergründen der Aufgeschlossenheit des heutigen Menschen für die Meditation auseinander. In einem aufschlußreichen Kapitel prüft er auch die Möglichkeit einer „christlichen Meditationsbewegung“, die von östlichen Systemen beeinflusst werden könnte. Das Schlußkapitel geht der Frage nach, inwieweit von einer meditativen Vertiefung des Menschen ein Beitrag zur Erneuerung unserer Gesellschaft und die Befriedung der Welt ausgehen kann.

Drei Merkmale zeichnen das Büchlein aus: 1. Reiter hat das Phänomen Meditation in dessen vielschillernden Abwandlungen „an Ort und Stelle“ selbst studiert, d. h. in den klassischen Ländern der Meditation im Osten. Er vermag daher unmittelbar glaubwürdig für seine Aussagen im Büchlein zu wirken. 2. Der Vf. läßt an zahlreichen Stellen die Lehrer der Meditation selbst oder ihre langjährigen Schüler zu Wort kommen. 3. Bei aller eigenen Anteilnahme für das Objekt seiner Studien und Forschungen bewahrt R. einen wohlthuend nüchternen und kritischen Standpunkt in allen Fragen faktischer Effizienz der von nicht wenigen örtlichen Schulen nahezu als Heilslehre der Selbsterlösung des Menschen propagierten Meditation.

Wolfert

Anton Gots

KRAMER HANS (Hg.), *Krankendienst der Zukunft. Job oder menschlicher Einsatz.* (175.) Patmos, Düsseldorf 1974, Kart. lam. DM 18.—

Fünf Autoren — Mitglieder des Kamillianerordens — greifen in diesem Buch ein Problem auf, das die heutige Gesellschaft zutiefst berührt und betrifft: Die ethische Einstellung der Menschen im Krankenpflegeberuf. In ihren Ausführungen befassen sie sich mit der berufs-ethischen Formung und Ausbildung der Krankenpflegeberufe in der BRD. Angesichts der in ganz Mitteleuropa herrschenden Situation bezüglich fundamentaler Fragen um Leben und Lebensrecht, um Gesundheit, Alter und dergleichen mehr, kommt den Ausführungen dieses Buches höchste Bedeutung zu. Es verspricht Hilfe gerade dort, wo Entscheidungen letztlich ausgeführt werden und — so oder so — zum Tragen kommen: In der unmittelbaren Begegnung zwischen leidenden Menschen und ihren Helfern.

Berufsethik als Unterrichtsgegenstand scheint im Ausbildungsprogramm des bundesdeutschen Krankenpflegegesetzes nicht mehr auf. Die Autoren gehen der Misere um den bisherigen Ethikunterricht nach und entdecken, daß sie mitbedingt ist vom Wandel der überkommenen moralischen und ethischen Lebensauffassungen. In scharfer Analyse werden Schwächen und Vorzüge der heutigen pflegerischen Situation freigelegt. Eine

eingehende Auswertung einer Umfrage bei Krankenschwesternschülerinnen über ihre Vorstellungen, Motive und Erwartungen zum (vom) Pflegeberuf läßt die angebotenen ethischen Bildungsinhalte knapp am Boden der Realität verlaufen. Die Kapitel „Gruppendynamische Partnerschaft im Krankenhaus“ und „Menschliche Krisen und religiöse Problematik in der Krankenpflege“ — „Notizen zur Psychohygiene“ lassen aufhorchen, weil der angesprochene Leser hier etwas absolut Neues und Brauchbares findet. Am Ende des Buches steht ein Versuch eines Lehrplangentwurfes zum Fach „Berufsethik für Krankenschwestern“.

Wolfert

Anton Gots

KONFERENZ DER DEUTSCHSPRACHIGEN PASTORALTHEOLOGEN (Hg.), *Pastorale 2. Handreichung für den pastoralen Dienst. Caritas und Diakonie.* (92.); *Krankheit und Tod.* (92.) Grünewald, Mainz 1974, Kart. je DM 7.80.

I. Ausgehend von der theologisch-ökumenologischen Grundlegung wird *Caritas und Diakonie* als eine wesentliche Grundfunktion der Kirche dargestellt. Schon aufgrund des Heilshandelns Gottes aus Liebe hat die Kirche dem Menschen zu dienen, Gottes- und Nächstenliebe sind eine untrennbare Einheit. Daher wird von der Kirche ein umfassender Dienst an der Menschheit in echter Mitmenschlichkeit, Gerechtigkeit und Liebe gefordert. Eine solche übergroße Aufgabe kann ohne eine organisierte und institutionalisierte Hilfeleistung der Kirche trotz aller Kritik an Institutionen nicht geleistet werden. Diese Ausführungen sollen gerade dazu beitragen, daß Fehlhaltungen vermieden werden. Es ist Aufgabe der Caritas, die körperlich seelischen Nöte der Menschen zu erkennen, zu sichten und zu beurteilen, um entsprechende Hilfeleistung in Gang setzen zu können. Ihre Sorge muß auch die Randgruppen und Ausgestoßenen aufnehmen; der Stil des Helfens wird vom Dienst des Leibes Christi weitgehend bestimmt sein. Für die konkreten Nöte und Hilfeleistungen werden die einzelnen Lebensstufen zum Ausgangspunkt gewählt (Kinder, Jugendliche, Familien und alte Menschen). Ebenso stellt die Fürsorge für die Gefährdeten, Suchtkranken, Straffälligen, Gastarbeiter und Obdachlosen oft eine schwierige Aufgabe des christlichen Bruderdienstes dar. Das 3. Kap. widmet sich ausführlich den Mitarbeitern und Diensten der Caritas, wobei immer auch die ganze Gemeinde für den Hilfsdienst angesprochen wird. Die Behandlung aktueller Schwerpunkte ist wichtig, damit der Dienst sich nicht im Nebensächlichen verliert. Eine sehr ausführliche Literaturangabe ermöglicht dem Seelsorger und den in der Caritas tätigen Mitarbeitern eine entsprechende Weiterbildung.

II. Durch die modernen Erkenntnisse der Medizin hat sich auch die allgemeine Einstellung zu *Krankheit und Tod* wesentlich geändert. Nicht nur die speziellen Erfahrungen der einzelnen Fachgebiete der Medizin und der Psychosomatik ermöglichen einen tieferen Einblick in die Krankheitsvorgänge, sondern auch die psychischen und religiösen Wandlungen im Patienten selbst sind zu beachten. Daher wird der Seelsorger dankbar die einleitenden Kapitel durcharbeiten, da sie ihm nicht nur eine bessere Erfassung der Situation des Kranken, sondern auch eine reibungslosere Zusammenarbeit mit Ärzten und Schwestern ermöglichen. Der Dienst der Kirche an den Kranken ist sehr vielseitig und richtet sich danach, ob er in der Gemeinde, im Krankenhaus oder im Altersheim zu geschehen hat. Die detaillierte Anweisung für den pastoralen Dienst im Krankenhaus verarbeitet auch die heutigen pastoralen Erfahrungen über den Krankenbesuch. Das abschließende Kap. über Sterben und Tod greift weit aus und bringt die notwendigen pastoralen Anweisungen für diese Lebensphase. In der Literatur ist wohl kaum ein gleiches konzentriertes Werk über Krankenpastoral vorhanden wie dieses Pastorale, welches daher wärmstens Seelsorgern, Studenten, Ärzten, Schwestern empfohlen wird. Unter den Literaturhinweisen sollten auch die Neuerscheinungen über die Spendung des Krankensakramentes nach der neuen Form angeführt werden.

Graz

Karl Gastgeber

NIKOLASCH FRANZ, *Die Feier der Buße*. Theologie und Liturgie. (Pastorale Handreichungen, 8.) (127.) Echter, Würzburg 1974. Brosch. S 106.30.

Erfreulich ist an diesem Buch der flüssige, verständliche Stil und (vom Inhalt her) der größte Teil des 1. Kap. über „Buße und Umkehr in der Schrift“; ebenso das Angebot von Schriftstellen für Bußfeiern (86 ff.). Das eigentliche Anliegen des Vf., den Bußgottesdienst ohne Einzelbekenntnis der schweren Sünden als mögliche Alternative zur Beichte aufzuweisen, kann man m. E. nicht bejahen und wird durch die von N. entwickelte Argumentation kaum gestützt. Der Entfaltung dieser Argumentation dient der Hauptteil des Buches (Kap. 3—5); sie spielt aber auch schon — zu ungunsten der wissenschaftlichen Qualität — in den geschichtlichen Überblick (Kap. 2) herein; so, wenn es dort (30) heißt, die altkirchliche Buße habe sich nur auf Sünden wie Abfall, Mord und Ehebruch bezogen — wo diese doch im Gegenteil im 2. Jh. mancherorts von der Versöhnung ausgeschlossen waren. Die Bestimmung jedoch, die dann folgt (Sünden, durch die „der sündige Christ sich selbst aus der Lebensgemeinschaft der Kirche ausschließt“), trifft, entgegen der Aussageabsicht N's, auf jede

wirklich schwere Sünde zu.

Daß Kleriker vom normalen Bußvorgang ausgenommen waren, sehen führende Bußhistoriker erst in der 2. Hälfte des Altertums gegeben. Insbesondere führen sie Cyprian als Zeugen für die ältere Praxis an. Wenn N. den Genannten nun im entgegengesetzten Sinn interpretieren will (31), müßte er dafür doch wohl Belegstellen und Gründe angeben.

Nachdem am Ende des geschichtlichen Überblicks (39) der obligatorischen Einzelbeichte als solcher die Auswirkungen ihrer mißbräuchlichen Handhabung angelastet wurden, stellt Kap. 3 ihr den Bußgottesdienst und dessen Gemeinschaftswerte gegenüber (44—47) — eine Alternative, die m. E. zurückzuweisen ist, da das antike Bußsystem als Vollform des Sakramentes ein Modell anbietet, in dem beide Arten von Vorzügen vereint sind.

Im 4. Kap., in dem der Nachweis erbracht werden soll, daß das Trienter Konzil einer Vergebung der schweren Sünden ohne Einzelbekenntnis nicht unbedingt im Wege steht, werden zwei sehr unterschiedliche Aussagen als These aufgestellt: a) Mit „*ius divinum*“ meint das Konzil möglicherweise bloß kirchliches Recht (64); b) sollte es dennoch göttliches Recht im eigentlichen Sinn des Wortes meinen (so nicht klar ausgesprochen, im Zusatz aber wohl zu ergänzen), so kann die diesbezügliche Lehre keine definitive Glaubensentscheidung darstellen, weil die dafür angeführte Begründung nicht schlüssig ist (57). Es schadet der Klarheit der Darlegung sehr, daß N. im einzelnen wenig unterscheidet, welcher der beiden angeführten Sätze durch die jeweiligen Argumente gestützt werden soll. Von diesen Argumenten sind folgende die wichtigsten:

1. Jo 20, 22 sei im Altertum nicht auf die Buße, sondern auf die Taufe bezogen worden. — Vgl. dagegen bereits die Apost. Trad. des Hippolyt. Und: Das Trienter Konzil hat zur genannten Stelle eine (von N. nicht erwähnte) im Glauben bindende Deutung gegeben. — In diesem Zusammenhang wird (24 u. 55) der Ausdruck „*Ecclesiae caritas*“ bei Augustinus zu Unrecht mit „*Liebe zur Kirche*“ übersetzt.

2. „*Binden u. Lösen*“ (Mt 18, 18) sei im Altertum nicht als Alternative, sondern als Sukzession zweier Phasen (Ausschluß — Wiederaufnahme) verstanden worden (55 f.). — Aber gerade die Entscheidung zum Ausschluß und die Bemessung der Buße als Voraussetzung der Wiederaufnahme setzte die Kenntnis der Sünden durch den Bischof voraus.

3. Das Trienter Konzil habe geirrt in der Meinung, daß die geheime Beichte in der Kirche von Anfang an geübt worden wäre (53). — Wahrscheinlich hat es damit nicht